

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen in Erlangen gem. § 78 SGB VIII

1. Präambel

- 1.1 Grundlage der Arbeitsgemeinschaft (AG) ist § 78 SGB VIII. Die AG ist ein Zusammenschluss freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die in Erlangen Kindertageseinrichtungen anbieten (Krippen, Kindergärten, Horte, Netze für Kinder, Häuser für Kinder) und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Die AG geht vom Grundsatz der Achtung und der Wahrung der Interessen der Mitglieder aus. Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder werden durch die AG nicht beeinträchtigt.

In der AG soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Die Mitglieder verpflichten sich zur wertschätzenden und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

- 1.2 Die AG gibt sich den Namen „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen in Erlangen“.
- 1.3 Das Gremium versteht sich gemäß § 78 SGB VIII als AG grundsätzlich aller in Erlangen tätigen freigemeinnützigen und sonstigen Träger sowie des öffentlichen Trägers für die Aufgabenbereiche, die in den §§ 22, 24 und 25 SGB VIII formuliert sind.
- 1.4 Die AG ist Forum für die Beratung anstehender Fragen der Planung, fachlichen Weiterentwicklung sowie der Evaluation der unter 1.3 genannten Aufgaben unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten.

2. Ziele und Aufgaben

Die AG verfolgt insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- 2.1 Umsetzung der fachlichen Qualitätsziele, die sowohl im SGB VIII als auch im BayKiBiG ausdrücklich genannt sind:
- Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen aller Kinder und ihrer Familien orientieren.
 - Die Betreuung und Bildung in Kindertageseinrichtungen soll auch dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, um Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe an der Gesellschaft und damit Inklusion zu ermöglichen.
 - Ganzheitliche Erziehung findet unter Berücksichtigung sozialer, individueller und interkultureller Aspekte statt.
 - In Zusammenarbeit mit den Eltern ergänzen und unterstützen Kindertageseinrichtungen die kindliche und familiäre Lebenswelt.

- Durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Netzwerkpartnern und Familien wird der Schutz vor Gewalt jeglicher Art aller Kinder gewährleistet.

Kindertageseinrichtungen haben für die Umsetzung dieser Qualitätsziele einen eigenständigen Auftrag in der Jugendhilfe, der von der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmt wird.

- 2.2 Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller im Leistungsbereich von 1.3 arbeitenden Beteiligten.
- 2.3 Beteiligung an der fachlichen Einschätzung und Entwicklung einer abgestimmten, differenzierten Angebotsstruktur (Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII).
- 2.4 Förderung des Informations- und Fachaustausches.
- 2.5 Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss oder in dessen Auftrag, die sich auf die unter 1.3 genannten Leistungsbereiche beziehen.

3. **Mitgliedschaft und Stimmrecht**

- 3.1 Mitglieder dieser AG sind die Vertreter*innen freigemeinnütziger und sonstiger Träger von Kindertageseinrichtungen, die ihren Beitritt zur AG erklärt haben, sowie der öffentliche Träger der Jugendhilfe, vertreten durch das Stadtjugendamt. Bei Abstimmungen über Stellungnahmen und Empfehlungen erhält jedes Mitglied eine Stimme, mit Ausnahme der Geschäftsführung, die über kein Stimmrecht verfügt.
- 3.2 Die beiden Trägerbereiche evangelische Träger und katholische Träger erhalten jeweils 2 Sitze in der AG, der Trägerbereich weitere freigemeinnützige und sonstige Träger 3 Sitze.
Jeder der drei Trägerbereiche erhält außerdem für je 500 vorhandene Betreuungsplätze einen weiteren Sitz. Pro Trägerbereich sind maximal 8 Sitze möglich.

Wohlfahrtsverbände und Einzelträger können innerhalb ihres Trägerbereichs bei über 200 Betreuungsplätzen einen Sitz in Anspruch nehmen, einen zweiten bei über 1.000 Betreuungsplätzen.

Der öffentliche Träger ist mit fünf Mitgliedern vertreten:

- Stadtjugendamtsleitung
- Pädagogische Leitung des Stadtjugendamtes
- Abteilungsleitung 514 (Einrichtungen zur Stärkung von Familien) oder Vertretung
- Abteilungsleitung 515 (Kindertagesbetreuung in Regeleinrichtungen) oder Vertretung und die
- Geschäftsführung der AG aus dem Sachgebiet 510-3 (Infrastrukturmanagement und Freie Träger) - ohne Stimmrecht.

- 3.3 Die Träger haben sich im Spektrum der Bereiche evangelisch, katholisch und weitere freigemeinnützige und sonstige Träger auf Vertretungen für jeweils vier Jahre zu verständigen.

Die stimmberechtigten Trägervertreter*innen und ihre (Stell-)vertreter*innen sind der Geschäftsführung namentlich mitzuteilen.

Die Träger sowie das Stadtjugendamt können themenbezogenen Fachkräfte als Sachverständige oder beratend ohne Stimmrecht in die AG delegieren.

4. Sprecher*innengremium und Geschäftsführung

- 4.1 Das Sprecher*innengremium wird durch jeweils eine*n Vertreter*in der drei Fraktionen evangelisch, katholisch und der weiteren freigemeinnützigen und sonstigen Träger sowie 2 Vertreter*innen des öffentlichen Trägers (Sozialpädagogische Leitung des Stadtjugendamtes, Geschäftsführung) besetzt. Die freien Träger wählen ihre/n Sprecher*in jeweils in ihrem Bereich.
- 4.2 Die Sprecher*innen sowie deren Stellvertreter*innen werden durch die in 4.1 genannten drei Bereiche und das Stadtjugendamt für jeweils ein Jahr benannt.
- 4.3 Aufgaben des Sprecher*innengremiums sind die Vorbereitung der Sitzungen, Festlegung der Tagesordnungen, Protokollorganisation sowie Maßnahmen zur Umsetzung von Beschlüssen. Weitere Aufgaben können durch die AG bestimmt werden.
- 4.4 Die Geschäftsführung obliegt dem Stadtjugendamt. Diese beinhaltet die Einladung zu den Sitzungen und die Leitung der Sitzungen, Versand der Sitzungsprotokolle sowie Führung der Mitgliederliste.

5. Sitzungen und Berichterstattung

- 5.1 Die AG legt zu Beginn eines jeden Jahres mindestens zwei Sitzungstermine fest. Weitere Sitzungstermine werden vom Plenum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das Sprecher*innengremium kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen.
- 5.2 Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied über die Geschäftsführung dem Sprecher*innengremium vorschlagen.
- 5.3 Die AG kann (Unter-)Arbeitsgruppen bilden.
- 5.4 Vertreter*innen sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen wichtige Institutionen oder Bereiche (z. B. Schulverwaltung, Abteilungen des Stadtjugendamtes, Erziehungsberatung, Tagespflege, Gesundheitsamt, Sozialamt, Polizei) können beratend hinzugezogen werden.
- 5.5 Die AG berichtet dem Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit.

6. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung (GeschO)

- 6.1 Über Gründung und Auflösung der AG entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- 6.2 Für die Verabschiedung und Änderung dieser GeschO ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der AG erforderlich, die der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses bedarf.